

## Erschließungsbeitrag

Kommentar

Bearbeitet von  
Cornelia Hesse

Loseblattwerk mit 36. Aktualisierung 2017. Loseblatt. Rund 1192 S. Im Ordner

ISBN 978 3 7825 0048 7

Format (B x L): 14,5 x 20,8 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Öffentliches Baurecht, Vergaberecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Geleitwort zum 50. Jubiläum:

Der Kommentar kann ein Jubiläum feiern, er ist 50 Jahre geworden! 1962 ist erstmals der „Ludyga/Hesse“ erschienen. Verfasser war der damalige Oberrechtsrat beim Bayerischen Gemeindetag, Dr. Hans-Joachim Ludyga, der von 1973 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1989 Direktor und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Gemeindetags war.

Die „Schriftenreihe des Bayerischen Gemeindetags“ wurde mit dem als Leitfaden titulierten Heft 1 „Erschließung und Erschließungsbeitrag in Bayern“ im Jahr 1962 begründet. Es war das erklärte Ziel, auf 95 Seiten „tatkräftige Hilfe“ bei der Anwendung der Vorschriften des Bundesbaugesetzes über die Erschließung und den Erschließungsbeitrag zu geben, die am 30.6.1961 in Kraft getreten waren. Die neue Rechtslage hatte viele Zweifelsfragen aufgeworfen und die Rechtsunsicherheit war dementsprechend groß.

1969 erschien dann bereits die 2. Auflage mit dem Titel „Erschließungsbeitrag“ und zwar als Loseblattausgabe mit 218 Seiten. Nachdem das Werk in der Praxis großen Anklang gefunden hatte und rasch vergriffen war, wurde es 1974 nachgedruckt.

Die 3. Auflage kam dann im Jahr 1978. In den Jahren 1989 bis 1993 wurde der Kommentar vom damaligen Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Bayreuth, Erich Steiner, betreut.

Seit 1996, ab der 12. Ergänzungslieferung, wird die Kommentierung von der für Fragen der Erschließung zuständigen Referentin des Bayerischen Gemeindetags, Direktorin Cornelia Hesse, fortgeführt. Auch in diesen 16 Jahren hat sich vieles getan. Die wichtigste Änderung nach dem Inkrafttreten des Baugesetzbuches am 1.7.1987 war wohl die gesetzestechnisch eher verunglückte Überführung des Erschließungsbeitragsrechts in bayerisches Landesrecht durch Gesetz vom 27.12.1996 (vgl. Art. 5a KAG), was erst durch die Entscheidungen des BayVGH und BVerwG im Jahr 2002 bestätigt wurde! Ermöglicht wurde eine landesrechtliche Regelung des Erschließungsbeitragsrechts dadurch, dass dem Bund durch Änderung des Grundgesetzes (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz ab 15.11.1994 entzogen war und die Länder diese Rechtsmaterie durch Landesrecht ersetzen konnten. Wollten sie das nicht (so fast alle Bundesländer außer Bayern und seit einigen Jahren auch Baden-Württemberg), gilt das Bundesrecht fort.

Auch optisch hat sich das Erscheinungsbild im Lauf der 50 Jahre geändert. Dominierte die Farbe grün beim „Leitfaden“ und den Loseblattwerken (1969 und 1978), so ist die Einbanddecke des Kommentars nunmehr seit rund 20 Jahren blau. Trotz der äußerlichen Änderungen ist sich das Werk in seinem Anspruch treu geblieben. Damals wie heute zeichnet es sich durch seinen

## Geleitwort zum 50. Jubiläum:

Bezug zur Praxis aus. So enthält die Loseblattausgabe auf nunmehr rund 1300 Seiten neben der ausführlichen Darstellung der Rechtsentwicklung und Rechtsprechung mit Beispielsfällen auch die für den Bayerischen Gemeindetag entwickelten Vertragsmuster (Erschließungsvertrag, Ablösungsvertrag) sowie die Muster für Erschließungsbeitragssatzungen. Nach wie vor gilt das, was in den Voraufagen festgestellt wurde, nämlich, dass „die an sich schon schwierige Rechtsmaterie durch eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen weiter ausgeprägt worden“ ist. Man wird wohl nicht zu viel versprechen, wenn man feststellt, dass es spannend bleiben wird, insbesondere auch mit Blick auf die BauGB-Novelle 2012, die Änderungen zum Erschließungsvertrag und den städtebaulichen Verträgen enthält.